Betreff: IFG-Anfrage zum beA Schinagl

Datum: 16.06.2020, 14:09

An: @brak.de, @brak.de

Sehr geehrte Frau Kollegin
Sehr geehrte Frau Kollegin

unter Berufung auf das IFG erbitte ich folgende Auskünfte.

- Den öffentlichen Verlautbarungen entnehme ich dass der beA-Betriebsübergang erfolgreich war. Bitte bestätigen Sie, dass der bisherige Dienstleister keine Dienste mehr erbringt. Sofern dies noch der Fall ist, bitte ich um Angabe der noch geleisteten Dienste und des dafür vorgesehenen Zeitraums.
- 2. Mit Schreiben vom 16.01.2020 teilten Sie mir mit, dass noch unklar sei, welche Java-Version oder Alternativen zu Java künftig im beA zum Einsatz kommen, die aber im Rahmen der Übernahme und Weiterentwicklung mit dem neuen Dienstleister geklärt werde. Es werde sich voraussichtlich nicht um eine für RAe kostenpflichtige Version handeln.

Bitte teilen Sie dazu den aktuellen Kenntnisstand mit.

3. Sie teilten auch mit, dass die Zertifizierungsstelle der BNotK für die Bestellung demnächst eine neue Signatur-Anwendungskomponente, die auf Java basiert, zum Einsatz kommen werde. Bei der Bestellung einer beA-Karte oder eines beA-Software-Zertifikats (https://bea.bnotk.de/bestellung/#/products) ist dies nun nicht mehr unter LINUX möglich (https://secure.bnotk.de/idp/Authn/Smartcard/). Bestellungen können nur durch Windows und Mac-Nutzer erfolgen.

Das beA war so konzipiert worden und dies war den Rechtsanwälten und den Rechtsanwaltskammern so kommuniziert worden, dass die Nutzung gleichermaßen für Linux-Nutzer möglich ist. Entsprechend geben Sie auch heute noch an, dass die Nutzung des beA unter Linux funktioniert (https://bea.brak.de/was-muss-man-jetzt-tun/technische-ausstattung-beschaffen/unterstuetzte-browser-und-betriebssysteme/). Dies trifft auch zu, wie ich aus eigener Anschauung bestätigen kann und zwar nicht nur unter Ubuntu 16.04 LTS 64 bit, sondern z.B. auch unter debian 10.

Ohne beA-Karte ist aber eine Ersteinrichtung des beA nicht möglich, so dass Linux-Nutzer faktisch vom beA ausgeschlossen werden.

- a.) Kann die Erstregistrierung und die Nutzung des beA durch Linux-Nutzer erfolgen, wenn die beA-Karte nicht unter Linux bestellt werden kann? Wenn ja, wie?
- b.) Entspricht das Vorgehen der BNotK den vertraglichen Vereinbarungen mit der BRAK?
- c.) Ist vorgenannte Unterstützung für Linux geplant, ab wann?
- 4.
 Bitte teilen Sie mit:
- a.) die Anzahl der empfangsbereiten beA-Postfächer am 12.06.2020
- b.) die Anzahl der erstregistrierten beA-Postfächer am 12.06.2020
- c.) die Anzahl der beA-Postfächer am 12.06.2020, in denen sich gelesene Nachrichten befanden und die Angabe, weshalb und wie dies für die BRAK ersichtlich ist, wenn die Nachrichten doch verschlüsselt sind
- d.) die Anzahl der am 12.06.2020 gespeicherten beA-Nachrichten und deren Gesamt-Datenvolumen
- e.) die Anzahl der zwischen dem 01.01.2020 bis zum 31.05.2020 aus dem beA versandten beA-Nachrichten

- f.) die Anzahl der zwischen dem 01.01.2020 bis zum 31.05.2020 in den beA-Postfächern eingegangenen Nachrichten
- g.) die letzte der BRAK aus dem beA-Betrieb vorliegende Auswertung vor dem 12.06.2020
- h.) die Gliederung der Informations-Kategorien, Datenarten und sonstige Struktur der der BRAK aus dem beA-Betrieb vorliegenden Auswertungen, soweit nicht in Punkt 4 g.) enthalten.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen Schinagl

- -

RA und Fachanwalt für Arbeitsrecht Michael SCHINAGL Kurfürstendamm 188, D-10707 Berlin

T +49 30 201447 0 F +49 30 201447 11

@fach-anwalt.de fach-anwalt.de/aktuelles/aktuelles-bea/



Der Präsident

Bundesrechtsanwaltskammer Littenstraße 9 | 10179 Berlin Herrn Rechtsanwalt Michael Schinagl Kurfürstendamm 188 10707 Berlin

per E-Mail: @fach-anwalt.de

per Telefax: 030 / 201447-11

Berlin, 14.07.2020

Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem IFG vom 05.06.2020

Sehr geehrter Herr Kollege Schinagl,

auf Ihren Antrag auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG vom 16.06.2020 ergeht folgender

BESCHEID

Ihrem Antrag wird stattgegeben.

Der beantragte Informationszugang wird Ihnen durch Übermittlung der folgenden Angaben gewährt:

- Der ehemalige Dienstleister, die Atos Information Technology GmbH, erbringt seit dem Ablauf des 30.06.2020 keine Dienste mehr. Die bei Atos vorhandenen Daten werden derzeit gelöscht und die Systeme abgebaut.
- 2. Neue Entwicklungen haben sich zur Nutzung von Java-Anwendungen im beA nach unserem Schreiben an Sie vom 16.01.2020 bislang nicht ergeben. Auch weiterhin werden voraussichtlich keine kostenpflichtigen Versionen von Java-Anwendungen eingeführt.
- 3. Die Bestellmodalitäten werden durch die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer eigenverantwortlich festgelegt. Auch das hierfür erforderliche IT-technische Procedere wird von der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer geregelt. Die Vereinbarung zwischen der Bundesnotarkammer und der BRAK enthält keine Regelung über ein Online-Antragssystem

der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer. Daher bitten wir Sie, sich hinsichtlich der unter Punkt 3 gestellten Fragen an die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer zu wenden.

- 4. Zum von Ihnen genannten Stichtag (12.06.2020) liegen uns die angefragten Daten wegen des Betreiberwechsels nicht vor. Wir können Ihnen jedoch die folgenden Auswertungsdaten übermitteln:
 - a. Am 31.05.2020 bestanden 184.841 empfangsbereite beA-Postfächer.
 - b. Am 31.05.2020 waren davon 137.393 beA-Postfächer erstregistriert.
 - c. Am 25.06.2020 bestanden 115.380 beA-Postfächer mit gelesenen Nachrichten. Die BRAK und ihr technischer Dienstleister haben selbstverständlich keinen Zugriff auf den Inhalt der Nachrichten, z.B. auf Empfänger, Betreff und Inhalt. Der technische Dienstleister der BRAK stellt der BRAK die genannten Daten zur Verfügung. Weder der technische Dienstleister der BRAK noch die BRAK können aus diesen statistischen Daten inhaltliche Informationen extrahieren, z.B. zum Inhalt, dem Absender oder dem Empfänger der Nachrichten. Bei der Übermittlung und dem Zugriff auf Nachrichten werden Zusatzinformationen protokolliert, die mit dem Inhalt der Nachrichten, mit dem Betreff sowie mit Absender und Empfänger nichts zu tun haben. Aus diesen Zusatzinformationen geht hervor, ob eine Nachricht gelesen oder ungelesen ist. Danach bestimmt sich auch, ob die Nachricht im Posteingang fett oder normal gedruckt angezeigt wird. Mithilfe dieser Zusatzinformationen werden dann die Statistiken erstellt.
 - d. Am 25.06.2020 befanden sich 13.230.950 beA-Nachrichten mit einem Gesamtvolumen von ca. 19 TB in den beA-Postfächern.
 - e. Vom 01.01.2020 bis zum 30.04.2020 wurden 3.667.425 Nachrichten aus den beA-Postfächern versandt.
 - f. Vom 01.01.2020 bis zum 30.04.2020 gingen 4.163.015 Nachrichten in den beA-Postfächern ein.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Ulrich Wessels Rechtsanwalt und Notar

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstraße 9, 10179 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.